



## Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle

Die Stadt Walldorf unterstützt die Erreichung der Klimaziele und hat mit den Leitzielen zur Klimaneutralität 2040 bereits ein klares Signal gesetzt. Das Leitziel „1. Gebäude (Wohngebäude und Nichtwohngebäude) - Die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Wärmeerzeugung und aus dem Stromverbrauch liegen bei nahezu 0 t/a“ adressiert den Wärmesektor. Für die Heizungsumstellung sowohl bei zentraler als auch bei dezentraler Wärmeversorgung ist eine Sanierung für niedrigere Vorlauftemperaturen (NT-ready) notwendig und/oder sinnvoll. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Walldorf finanzielle Anreize geben, die Energieeffizienz im Wärmebereich zu steigern.

Mit der Bundesförderung energieeffiziente Gebäude ist die energetische Gebäudeförderung des Bundes gebündelt und die Anreizwirkung für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien sind spürbar verstärkt worden. Der Fokus der Förderung liegt auf den Sanierungstatbeständen mit hohem CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial pro Fördereuro. Die BEG berücksichtigt die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes.

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes und zur Erreichung der Leitziele zur Klimaneutralität 2040:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschosdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden;
- Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren;
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

### 2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf nach den Kriterien der BEG EM (Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen) die energieeffiziente Verbesserung der Gebäudehülle.

### 3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung der Stadt Walldorf ist ein ergänzender Investitionszuschuss zur Förderung nach dem BEG EM und wird nur in Kombination mit einer Antragstellung beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle) gewährt.

Die technischen Mindestanforderungen sind den Bedingungen der BEG EM der BAFA zu entnehmen.

Die Förderung wird nur für Gebäude auf Walldorfer Gemarkung gewährt.

## 4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt **50 % des Förderbetrags der im Rahmen der BEG EM gewährt wird.**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

## 5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

## 6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

### 6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

### 6.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf**  
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz  
Nußlocher Straße 45  
69190 Walldorf  
Tel. 06227 / 35-1231

### 6.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

### 6.4 Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot oder Kostenschätzung
- ▶ Bestätigung über den Eingang Ihres Antrags für BEG

## 6.5 Bewilligungszeitraum

Nach Prüfung des Antrages und Einhaltung der Fördervoraussetzungen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung wird **auf 12 Monate befristet**. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

## 6.6 Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Auszahlungsbescheid der BEG EM
- ▶ Ermittelte CO<sub>2</sub>-Einsparung durch die geförderte Maßnahme

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

## 5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2025 befristet.